



**STATUTEN DER
BURCKHARDT COMPRESSION HOLDING AG**

STATUTEN

der

Burckhardt Compression Holding AG, Winterthur ZH

I. FIRMA, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma

**Burckhardt Compression Holding AG
Burckhardt Compression Holding SA
Burckhardt Compression Holding Ltd.**

besteht mit Sitz in Winterthur ZH auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

II. ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen, insbesondere Beteiligungen an Technologieunternehmungen, sowie von anderen Vermögensanlagen aller Art im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Gesellschaften und Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

III. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 8'500'000.-- (acht Millionen fünfhunderttausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 3'400'000 Namenaktien zu CHF 2.50. Die Aktien sind voll liberiert.

Durch späteren Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden. Für entsprechende Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen erforderlich (Art. 11 Abs. 1 der Statuten).

Bei einer zukünftigen Erhöhung des Aktienkapitals müssen alle neuen Aktien den dannzumaligen Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz angeboten werden, sofern die Generalversammlung nicht aus wichtigen Gründen etwas anderes beschliesst.

Art. 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 1. Juli 2017 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'275'000 durch Ausgabe von maximal 510'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.50 zu erhöhen. Der jeweilige Ausgabezeitpunkt und Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien i) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder ii) zur Finanzierung des Erwerbes von Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden sollen. Ebenso kann der Verwaltungsrat das Bezugsrecht ausschliessen, wenn die neu zu schaffenden Aktien im Rahmen einer öffentlichen Platzierung ausgegeben werden. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, werden durch den Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zugeteilt.

Art. 4

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden zu.

Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Namenaktien in Form von Bucheffekten können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen

werden. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht).

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktien sind unteilbar, und die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Eigentümer, Nutzniesser oder Repräsentanten. Das Eigentum an der Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft mit ein.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Er kann den betroffenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär, Nutzniesser oder Nominee umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Er regelt auch die Zuständigkeit zur Führung des Wertrechtbuchs.

Art. 6

Keine Person wird für mehr als fünf Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, welche Aktien ganz oder teilweise über Nominees halten. Die Beschränkung gilt auch im Falle des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Vorbehalten bleibt der Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht (Art. 685d Abs. 3 OR).

Juristische Personen und Personengesellschaften, welche untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Eintragungsbegrenzung zusammenschliessen, gelten als eine Person.

Einzelne Personen, welche im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklärt haben, die Aktien für eigene Rechnung zu halten ("Nominees"), werden mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betreffende Nominee nachweist, dass er einer anerkannten Bank- und Finanzmarktaufsicht unterstellt ist, und er mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat. Nominees, welche zwei oder weniger als zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten, werden ohne Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Nominees, welche mehr als zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten, werden mit zwei Prozent Stimmrecht und für den verbleibenden Anteil ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Grenze von zwei Prozent hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offen legen, für deren Rechnung sie über zwei Prozent der ausgegebenen Aktien halten.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 5 und Art. 6 notwendigen Anordnungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den statuierten Eintragungserfordernissen zu bewilligen.

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten und der durch die Generalversammlung erlassenen Reglemente der Gesellschaft;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses („NEAS“), der Revisionsstelle und des Konzernprüfers sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 24;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Fusion, Umwandlung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten und Reglemente vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle vorgelegt werden.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände jederzeit die Einberufung verlangen. Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder einen Liquidator einberufen.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch Art. 33 der Statuten vorgeschriebenen Form. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag betreffend Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder betreffend Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionäre, welche zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.00 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes in der Generalversammlung verlangen. Der entsprechende Antrag muss mindestens 40 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs, beim Verwaltungsrat der Gesellschaft eingehen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und allfällige Anträge auf Abänderung der Statuten den Aktionären am

Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 10

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder anderslautende Bestimmungen der Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen von Art. 11 der Statuten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch im elektronischen Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind dem schriftlichen Verfahren gleichwertig.

Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung durch ein schriftliches oder elektronisches Verfahren wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine gültige Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Bewerber zur Wahl, so ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Verzichtet die Generalversammlung nicht einstimmig, so kann die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nur stattfinden, wenn ein Vertreter der Revisionsstelle anwesend ist.

Art. 11

Für Statutenänderungen ist in der Generalversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen erforderlich. Beschlüsse betreffend Kapitalerhöhungen erfolgen jedoch mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft erfordert die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der ausgegebenen Aktien und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Aktienstimmen zum betreffenden Antrag.

Art. 704 Abs. 1 OR bleibt ausdrücklich vorbehalten. Weiter bleiben für Fusionsbeschlüsse die höheren gesetzlichen Quoren gemäss Art. 18 FusG vorbehalten.

Art. 12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Kein einzelner Aktionär kann direkt oder indirekt, durch eigene und vertretene Aktien, in der Generalversammlung mehr als fünf Prozent sämtlicher Aktienstimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Ausgenommen von dieser Stimmrechtsbeschränkung ist die Stimmrechtsausübung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Ferner sind von der Stimmrechtsbeschränkung Aktionärsgruppen ausgenommen, deren Zusammenschluss vor dem 23. Juni 2006 datiert.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 13

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie dessen Stellvertreter. Wird eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft gewählt, so bestimmt diese in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates die natürliche Person, welche den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertritt.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter und steht auch dessen Stellvertreter nicht zur Verfügung, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung durch die Generalversammlung erfolgt mit Wirkung auf das Ende dieser Generalversammlung.

Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Neben der schriftlichen Vollmachten- und Weisungserteilung können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen.

Der Verwaltungsrat ist zuständig, im Hinblick auf eine Generalversammlung die Weisungsordnung für die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu erlassen. Er kann darin insbesondere die Voraussetzungen festlegen, unter welchen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt.

Art. 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Sekretär und einen Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre zu sein brauchen. Beide Funktionen können der gleichen Person übertragen werden. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Der Präsident des Verwaltungsrates sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln auf eine Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ab dem Jahr, in dem sie das 70igste Lebensjahr erreichen, nicht mehr in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet nach ihrem Ablauf mit der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode ihrer Vorgänger.

Art. 16

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es verlangt.

Jedes Mitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm alle Mitglieder des Verwaltungsrates unterschriftlich zugestimmt haben. In dringlichen Fällen kann der Zirkularbeschluss auf telegrafischem Weg (einschliesslich Fernschreiben, Telefax oder elektronischer Datenübertragung) erfolgen. Der Beschluss gilt in diesem Fall als angenommen, sobald von allen Mitgliedern bejahende Antworten eingetroffen sind.

Art. 18

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichts;
8. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an seinen Präsidenten oder an beliebige Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren), zu übertragen. Er entscheidet auch über andere Reglemente, Verhaltensrichtlinien und andere interne Bestimmungen der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach dem Eintrag ins Handelsregister.

Art. 20

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss („NEAS“) besteht aus wenigstens zwei (2) Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des NEAS werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des NEAS endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des NEAS.

Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement oder in einem separaten Reglement Näheres zur Organisation und Beschlussfassung des NEAS festlegen.

Art. 21

Der NEAS unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und –richtlinien, bei der Erstellung des Vergütungsberichts sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem NEAS weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Art. 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine jährliche, durch den Verwaltungsrat selbst festzusetzende und durch die Generalversammlung zu genehmigende Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

C) Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer

Art. 23

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle sowie den Konzernprüfer, deren Tätigkeit sich nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. Als Revisionsstelle oder Konzernprüfer kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Revisionsstelle und Konzernprüfer kann ein und dieselbe Person sein.

Die Amtsdauer von Revisionsstelle und Konzernprüfer beträgt ein (1) Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der nächsten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Bücherrevisionen durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

V. VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 24

Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung des Verwaltungsrates für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr sowie den Betrag der an den Verwaltungsrat für das/die der Generalversammlung vorangehende/n Geschäftsjahr/en zu entrichtenden variablen Vergütung.

Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich und gesondert den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr sowie den Betrag der an die Geschäftsleitung für das/die der Generalversammlung vorangehende/n Geschäftsjahr/en zu entrichtenden variablen Vergütung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszahlen.

Art. 25

Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der festen Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 26

Allgemeine Grundsätze der Vergütungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste und eine variable Vergütung. Die feste Vergütung setzt sich zusammen aus einem fixen Grundhonorar sowie einem Zuschlag aufgrund von Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen. Die variable Vergütung des Verwaltungsrates orientiert sich an Leistungswerten, die sich an strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraumes bemisst. Die variable Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates teilweise oder insgesamt in Form von Aktien, Anwartschaften für Aktien oder vergleichbaren Instrumenten der Gesellschaft ausbezahlt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine variable Vergütung. Die feste Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers. Die variable Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung teilweise oder insgesamt in Form von Aktien, Anwartschaften für Aktien oder vergleichbaren Instrumenten der Gesellschaft ausbezahlt werden.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung orientieren sich an Leistungswerten, die sich an finanziellen Zielen der Gesellschaft und/oder persönlichen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraumes bemisst.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung orientieren sich an Leistungswerten, die sich an strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraumes bemisst.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungs- und Nominationsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

Erfolgt die Auszahlung einer variablen Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung teilweise oder insgesamt in Form von Aktien, Anwartschaften für Aktien oder vergleichbaren Instrumenten der Gesellschaft, so bestimmt der Verwaltungsrat

die für die Bewertung der zugeteilten Einheiten massgebenden Faktoren wie Zeitpunkt und Methode der Bewertung sowie die Dauer allfälliger damit verbundener Sperrfristen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungs- und Nominationsausschuss kann vorsehen, dass aufgrund Eintritt im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- und Mandatsverhältnisses, Ausübungsbedingungen und –fristen oder Sperrfristen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Art. 27

Verträge über die Vergütungen

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete (Arbeits-) Verträge über die Vergütung abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem (1) Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf (12) Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist bei Geschäftsleitungsmitgliedern zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf während höchstens einem (1) Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe insgesamt die letzte[n] vor dem Ausscheiden an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlte[n] Jahresvergütung[en] nicht übersteigen darf.

VI. MANDATE AUSSERHALB DER GESELLSCHAFT; DARLEHEN, KREDITE UND VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE

Art. 28

Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn (10) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier (4) in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei (2) in börsenkotierten Unternehmen. Jedes Mandat bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, welche durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden; und

- c) Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen sowie im Zusammenhang mit der Verwaltung von Privatvermögen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein (1) Mandat.

Art. 29

Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können jedem Mitglied der Geschäftsleitung persönlich Darlehen und Kredite bis zu einer maximalen Höhe von je CHF 200'000.00 zu marktüblichen Konditionen gewähren.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge ausrichten, soweit solche Vorsorgeleistungen 10% der jeweiligen Jahresvergütung nicht übersteigen.

VII. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 30

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. März des Jahres- Auf diesen Zeitpunkt sind die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sowie die Konzernrechnung zu erstellen. Sie müssen innerhalb von drei Monaten der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Vom Jahresgewinn sind fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese eine Höhe von zwanzig Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 31

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, wie auch die Fusion mit einer anderen Gesellschaft beschliessen. Das Quorum richtet sich nach Art. 11 Abs. 2 der Statuten.

Art. 32

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre verteilt.

IX. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 33

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen schriftlich an die der Gesellschaft letztbekannte Adresse jedes Namenaktionärs.
